

§ 4 EAG-MPV Bestimmungen zum Ausschreibungsverfahren

EAG-MPV - EAG-Marktprämienverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Höchstpreise

1. (1) Die Höchstpreise in Cent pro kWh, bis zu denen Gebote in Ausschreibungen beachtet werden, werden für die Kalenderjahre 2026 und 2027 gemäß den §§ 18 Abs. 1 und 2, 38 und 44d EAG wie folgt festgelegt:
 1. 1. für neu errichtete und erweiterte Photovoltaikanlagen 7,77 Cent/kWh;
 2. 2. für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biomasse 18,41 Cent/kWh;
 3. 3. für repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse 16,63 Cent/kWh;
 4. 4. für neu errichtete und erweiterte Windkraftanlagen (Normstandort) 9,92 Cent/kWh;
 5. 5. für Wind- und Wasserkraftanlagen in gemeinsamen Ausschreibungen 10,17 Cent/kWh.
2. (2) Das Gebot für Windkraftanlagen gemäß Abs. 1 Z 4 muss sich auf den Normstandort beziehen.

In Kraft seit 17.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at